

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst  
Europaplatz 1  
7001 Eisenstadt

Eisenstadt, 3. November 2020

Betrifft: Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 2014  
Stellungnahme während der Begutachtungsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die geplante Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 2014 wird seitens der Younion-Burgenland folgende Stellungnahme abgegeben.

Die beabsichtigte Änderung beinhaltet hauptsächlich die Einführung des Mindestlohns in den burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ein adäquater Mindestlohn für Bedienstete in Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ein ursprüngliches gewerkschaftliches Anliegen und die nunmehrige Umsetzung unserer Forderung sehen wir als einen wesentlichen und wertschätzenden Schritt zu gerechter Entlohnung der Tätigkeiten der Gemeindebediensteten im Burgenland.

Ein monatlicher Nettolohn von € 1.700,-- entspricht einem Stundenlohn von € 10,--. Dieser Stundenlohn wird bekannterweise in der gängigen Praxis in vielen privaten Bereichen für nicht angemeldete fallweise Beschäftigte bezahlt.

In den Verhandlungen zum Mindestlohn wurde die Gewerkschaft Younion immer mit eingebunden und wir konnten unsere Vorstellungen und Wünsche vorbringen und diskutieren. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken, weil wir auch wissen, dass diese Vorgangsweise in anderen Bereichen nicht immer selbstverständlich ist.

Das neu geschaffene Hauptstück IVa. gilt für alle Bediensteten, die ab 1.1.2021 ein Dienstverhältnis in den Gemeinden und Gemeindeverbänden beginnen bzw. haben alle die jetzt schon dort arbeiten eine Umstiegsmöglichkeit, wenn für sie das neue System vorteilhafter zu sein scheint.

Das neue System ist jenem der Landesbediensteten in vielen Bereichen ähnlich, weicht jedoch in der Anzahl der Gehaltsbänder und der damit verbundenen Einstufungsmöglichkeiten wesentlich ab. Das ist aus unserer Sicht auch gut so. Es wäre auch bei 171 Gemeinden und zahlreichen Gemeindeverbänden anders nicht für alle gleich umsetzbar und zielführend.

Die gesetzliche Aufzählung der Feiertage und besonderen dienstfreien Tage ist ein guter Schritt zur Vereinheitlichung der Anwendung auf alle Bediensteten. Bisher wurden einzelne dienstfreie Tage - vor allem der 11.11.(Martini) - nicht in allen Gemeinden umgesetzt, was auch zu Unmut und Ungerechtigkeiten geführt hat.

Die Umstellung der Urlaubsregelung – der erhöhte Urlaub wird nunmehr auf das Lebensalter abgestellt – ist ebenfalls positiv zu beurteilen.

Betreffend der Monatsentgelte (§§ 133g und 133i) der Entlohnungsschemata Ia und IIa nehmen wir an, dass diese wie zugesagt mittels Initiativantrag im Bereichen § 133g – Ia die Entlohnungsgruppe bv2 und im Bereich § 133i – IIa sämtliche Entlohnungsgruppen (bh1 bis bh5) an jene der Landesbediensteten angepasst werden.

Eine allfällige Gehaltserhöhung für 2021 ist in alle bestehenden Gehaltstabellen einzupassen, damit die Gleichbehandlung mit den Landesbediensteten und Kaufkraft erhalten bleibt.

Im Zuge der Verhandlungen sind noch die Punkte einer verpflichtenden Pensionskasse (Regelung wie beim Land) und die gesetzliche Möglichkeit einer Altersteilzeit sowohl für Vertragsbedienstete als auch für Beamte offen geblieben. Für diese Punkte werden wir uns weiter einsetzen und wir bitten schon jetzt ehebaldigst Gespräche aufnehmen zu dürfen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Horwath Gerhard  
Landesvorsitzender